

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Gruppenräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Nutzergruppen
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges Anlagen

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung des Kinder-Jugend-Kultur Zentrum Gleis 3 am 26 August 2021 veröffentlicht worden.

Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Offene Jugendarbeit des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit –CoronaVOKJA/JSA) vom 23.08.2021 (in der ab 24. August 2021 gültigen Fassung).

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Einrichtungsleitung sowie sämtliche im Gleis 3 tätigen Mitarbeiter*innen und Verwaltungsmitarbeitende gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Besucher*innen sowie eventuell erforderliche Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten des Gleis 3, alle Besucher*innen sowie alle weiteren regelmäßig im Gleis 3 arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Hausleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes im Gleis 3 zu befolgen. Sie sind darüber hinaus angehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Besucher*innen, falls nötig deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig im Gleis 3 arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 14. August 2021 in der jeweils geltenden Fassung und § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie des Städtischen Kinder-Jugend-Kultur Zentrums Gleis 3 gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Hausleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Hausleitung, dem Amt für Bildung und Soziales der Stadt Neckarsulm und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besonders auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Nesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Gruppenraums) durch **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Lichtschalter etc. möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, evtl. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen (!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Mund-Nasen-Schutz:** In der Einzelberatung ist das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (OP Masken/ FFP2 Masken) bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl empfohlen. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

4. ZUGÄNGE zum Gleis 3 und zu den Gruppenräumen

- Das Gebäude darf nur von Mitarbeitenden, Besucher*innen sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gruppenräumen und Gebäuden auf den abgesprochenen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Jugendarbeit genutzten Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Gruppenraum aufgehalten hat.
- Die Toiletten sind für alle Besucher*innen zum Händewaschen vor dem Betreten des Gebäudes geöffnet.
- Keinen Zutritt zum Gebäude haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
- Auch anderweitig erkrankten Besucher*innen ist die Teilnahme am Angebot nicht gestattet. Die Fachkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Besucher*innen die Teilnahme zu verwehren.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Gruppenräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- Im Gebäude bestehen im Eingangsbereich und in den Gruppenräumen Desinfektionsmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in der Einzelberatung ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Gruppenräumen ist jeweils zwischen den Angebotseinheiten und spätestens einer vollen Stunde eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Büro und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.

- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Gruppenraum sind nach jedem Angebot und vor dem Eintritt des*der nächsten Besucher*in zu reinigen.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Gegenständen sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jedem Angebot werden durch die Fachkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch das Gleis 3 zur Verfügung gestellt).

6. NUTZERGRUPPEN

In der aktuell gültigen CoronaVO KJA/JSA vom 23.08.2021 wurde die Teilnehmer*innenzahl angepasst. Angebote sind nicht mehr Inzidenzabhängig, sondern orientieren sich an der 3G Regelung.

- Zu Angeboten zählen auch offene Angebote, wie der offene Betrieb.
- Angebote sind mit bis zu 36 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig (ohne die 3G Regelung)
- Für getestete, geimpfte oder genesene Personen sind Angebote mit bis zu 420 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig.

Zu der zulässigen Personenzahl zählen sowohl Besucher*innen als auch Mitarbeitende. Bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden zu Beginn des Angebots nicht bestimmt werden können (Offene Angebote ohne Anmeldung), haben die Mitarbeitenden des Gleis 3 festzulegen, ob diese nur für 3G Personen oder ohne Nachweispflicht zulässig sind. Die oben aufgeführten Personenzahlen sind als die Obergrenze für die gesamte Dauer des Angebotes zu verstehen. Die Besucher*innen werden erfasst und bei einer Überschreitung der zulässigen Anzahl, wird weiteren Besucher*innen der Zutritt verweigert.

- Wird die Anzahl von 24 Personen überschritten, müssen feste Gruppen bis zu 24 Personen gebildet werden (ohne 3G). Zwischen diesen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des §2 CoronaVO.
- Wird mit 3G die Anzahl von 36 Personen überschritten, so müssen feste Gruppen bis zu 36 Personen gebildet werden. Zwischen diesen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des §2 CoronaVO.
- Mehrtägige Angebote sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet.
- Die Maskenpflicht entfällt im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann oder wenn eine feste Gruppe keinen Kontakt nach Außen/ zu Dritten hat oder in Übernachtungsräumen.
- Im Proberaum ist eine Wiederaufnahme der Bandproben möglich. Der Mindestabstand von mindestens 2 Metern sollte hier gewährleistet werden. Nicht immunisierte Personen dürfen jedoch nur mit Vorlage eines Testnachweises teilnehmen. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske.
- Tanzen im Saal ist wieder möglich. Immunisierte Personen können ohne Einschränkungen an den Classes (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) teilnehmen. Nicht immunisierte Personen benötigen für die Teilnahme in geschlossenen Räumen einen Testnachweis, im Freien gibt es keine Einschränkung. In geschlossenen Räumen muss während des Tanzens keine Maske getragen werden, abseits vom Tanzen besteht jedoch eine Maskenpflicht. Allerdings nicht im Freien, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

- Zwischen zwei Angeboten besteht immer eine Pause von mindestens 30 Minuten. Die Angebotsplanung ist entsprechend getaktet.
- Im gesamten Gebäude besteht grundsätzlich die Pflicht zum konsequenten Tragen des Mund-Nasenschutzes (wird den Mitarbeiter*innen durch die Stadt zur Verfügung gestellt). Im Freien entfällt die Maskenpflicht, solange der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann.
- Der Austausch von Instrumenten etc. ist nicht gestattet.
- Die Fachkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
 - Fachkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
 - Fachkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
 - Besucher*innen mit relevanten Vorerkrankungen
 - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelne Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Besucher*innen gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Betrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Besucher*innen und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt.

8. VERWALTUNG

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. REINIGUNG

- Die Reinigung durch die RP Gebäudereinigung ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Gebäudereinigung des Gleis 3 erfolgt täglich.
- Im Gleis 3 steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern mit feuchten Einmaldesinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Küche
 - Teeküche

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur zwei Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Dabei sind Arbeits-Gummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Betriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.

Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) zu entleeren.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Hausleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger verantwortlich.
- Die Unterweisung von Fachkräften und allen weiteren Mitarbeitenden des Gleis 3 zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Fachkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Betriebes.
- Die Unterweisung der Besucher*innen hat in den jeweils ersten Besuchen nach Wiederaufnahme des Betriebes zu erfolgen.
- Für jedes Angebot ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der im Hygieneplan des Gleis 3 sowie der übergeordnet durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Besucher*innen, der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Nach Kochangeboten bzw. dem gemeinsamen Verzehr von Speisen sind die Flächen zu desinfizieren und währenddessen der nötige Mindestabstand einzuhalten.

Neckarsulm, 09.07.2021

Isabel Klaus Hausleitung
**Kinder-Jugend-
Kultur Zentrum Gleis 3**

Anlagen

1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
2. Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Fachkräften, sonstige Mitarbeitenden und Besucher*innen

Die/der Mitarbeitende nimmt für sich eine erste Einschätzung anhand folgender Kriterien vor:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (Aufzählung ist nicht abschließend):
 - o des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankung und Bluthochdruck)
 - o der Lunge (z. B. Asthma, chronische Bronchitis)
 - o Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
 - o Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - o Patienten mit einer Krebserkrankung
 - o Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Der Mitarbeitende wird aufgefordert, Rücksprache mit seinem behandelnden Arzt/ Hausarzt aufzunehmen.

Wenn JA

Es erfolgt eine Feststellung als Risikopatient die zur Krankschreibung führt.

Es wird attestiert, dass die Eigenschaft als Risikopatient vorliegt und unter welchen Bedingungen ein weiterer Einsatz möglich ist.
Wenn nur Bescheinigung Risikopatient, dann betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Die Beratung ergibt, dass der MA Risikopatient ist, aber an jedem Arbeitsort arbeitsfähig ist.

Es erfolgt eine Rücksprache zwischen MA und dem unmittelbaren Vorgesetzten zum weiteren Arbeitseinsatz.

Wenn NEIN

Es gilt der Ablaufplan für den Einsatz städtischer Mitarbeiter während der Corona-Sonderlage. (siehe Anlage 1)

Anlage 2

Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter
Fachkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Besucherinnen / Besucher

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)• Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)• Chronische Lebererkrankungen• Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)• Krebserkrankungen• Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)• Schwangere	<ul style="list-style-type: none">• Soweit es sich um angestellte Fachkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen Kontakt zu ihren Bezugsgruppen zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Betrieb eingesetzt• Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflcht im Gleis 3 entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus.
<p>Fachkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</p>	<p>Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzangeboten befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzangebot und anderem Kontakt erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzangeboten, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen Kontakt zur Bezugsgruppe zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Betrieb eingesetzt</p>
<p>Fachkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</p>	<p>Können entscheiden, ob sie ihrer Verpflichtungen in Form von Präsenzangeboten oder Fernlernunterricht nachkommen.</p>
<p>Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung</p>	<p>Können als Fachkräfte deshalb im Präsenzangebot eingesetzt werden.</p>

Personenkreis	Was
<p>Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören</p>	<p>Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Angebot.</p>
<p>Meldepflicht</p>	<p>Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.</p>